

Rechtberatungsmonopol, Rechtsschutzversicherung und Kostenerstattung in Österreich

(Quelle: M. Kilian, ZVersWiss 1999, S. 48-49)

a) Nach ersten rasch gescheiterten Versuchen im Jahr 1935 etablierte sich das Rechtsschutzversicherungswesen in Österreich erst Mitte der fünfziger Jahre; 1958 nahm eine erste spezialisierte Gesellschaft ihren Betrieb auf. Da trotz aller Bemühungen der Versicherungsaufsichtsbehörde in Österreich das Prinzip der Spartenentrennung nicht durchgesetzt werden konnte, halten traditionell die Spezialversicherer nur verhältnismäßig geringe Marktanteile, weil die großen Kraftfahrzeugversicherer von Anbeginn bei einheitlichen Bedingungen und Tarifen Verkehrsrechtsschutz anboten. Gegenwärtig betreiben über 30 Versicherer die Rechtsschutzversicherung¹.

b) Gemäß § 8 Abs.2 RAO ist dem Rechtsanwalt die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vorbehalten. Er ist der berufene Vertreter in allen gerichtlichen und außergerichtlichen sowie in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten². Allerdings kennt man in Österreich eine dem deutschen RBerG entsprechende Vorschrift nicht. Die jeweiligen Verfahrensvorschriften schreiben überwiegend die rechtliche Interessenvertretung bei gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt vor. Dies eröffnet für Rechtsschutzversicherer vor allem im außergerichtlichen Bereich die Möglichkeit, den Versicherungsnehmer durch eigenes juristisches Personal zu vertreten³. Die verwendeten Versicherungsbedingungen zur Rechtsschutzversicherung (ARB) sehen diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Allerdings machen die Rechtsschutzversicherer in der Regulierungspraxis von der Möglichkeit der Selbstregulierung nur geringen Gebrauch und beschränken sich regelmäßig auf ein Anspruchsschreiben; weitere Tätigkeiten werden in der Regel an Rechtsanwälte übergeben⁴.

¹ Vgl. GDV (Hrsg.), Rechtsschutzversicherung In Europa, a.a.O. (Fn.18), Österreich, S.1; o.Verf., Rechtsschutz in Europa, 1979, S.73. Umfassend zur Geschichte Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.164ff.

² Vgl. Jahoda, ÖAnwBl 1987, S.157ff.; Gebauer, ÖAnwBl 1987, S.39ff.; Heidemann in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.287.

³ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S.60; Werner, Rechtsschutzversicherung (Fn. 13), S.179.

⁴ Schröder-Frerkes, Konfliktbeilegungsmechanismen (Fn. 16), S. 61. Allgemein zur österreichischen Rechtsschutzversicherung Burg, Rechtsschutz in Europa 1986/2, S.26f.;

c) Grundsätzlich gilt für österreichische Anwälte der Grundsatz freier Honorarvereinbarung (§ 16 Abs.1 RAO). Allerdings darf der Rechtsanwalt sein Honorar nur in einer Größenordnung vereinbaren, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert des Gegenstandes, zur voraussichtlichen Leistung oder zum angestrebten Verhältnis steht (§§ 1152 ABGB und § 50 Richtlinien Berufsausübung). Fehlt es an einer Honorarvereinbarung, ergibt sich die Höhe der Vergütung aus dem Rechtsanwaltstarif-Gesetz (RATG), das u.a. für zivilgerichtliche und schiedsrichterliche Verfahren, Strafverfahren über eine Privatklage und die Vertretung von Privatbeteiligten einschlägig ist. Für diese Verfahrensarten erfolgt eine etwaige Kostenerstattung nach Maßgabe des RATG. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem RATG ist im wesentlichen von zwei Parametern abhängig, nämlich der Art und Dauer der Leistung und der sog. Bemessungsgrundlage (= Gegenstandswert). In einem dem RATG angeschlossenen und einen Bestandteil desselben bildenden Tarif werden die einzelnen Arten anwaltlicher Leistungen in neun Tarifposten, gestaffelt nach Gegenstandswerten, aufgeführt. Neben dem RATG existieren ferner die gemäß § 37 Ziffer 5 RAO vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erlassenen Autonomen-Honorarrichtlinien (AHR). Sie finden Anwendung, wenn weder ein individuelles Honorar vereinbart worden ist noch die Bestimmungen des RATG einschlägig sind oder wenn die Parteien ausdrücklich die Geltung der AHR vereinbart haben⁵.

d) Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung, die im Grundsatz im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen erfolgt, in einem gerichtlichen Verfahren sind dem Grunde nach in den einzelnen Verfahrensgesetzen geregelt (ZPO, EO, AußStrG, StPO, AVG, VerfGG, VerwGG usw.). Die Höhe der zu ersetzenden Anwaltskosten ergibt sich aus dem RATG oder speziellen Verordnungen für bestimmte Verfahrensarten. Individuelle Vereinbarungen des Mandanten mit dem Rechtsanwalt finden im Rahmen der Kostenerstattung keine Berücksichtigung.

⁵ *ders.* Rechtsschutz in Europa 1988/3, S.39; *ders.*, Rechtsschutz in Europa 1991/2, S.2 f. Umfassend zum Honorarwesen *Gebauer*, Das Honorar des Rechtsanwalts, Wien 1981; ferner *Fisch-Thomsen*, ÖAnwBl 1990, S.416ff.; *Heidemann* in Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit (Fn. 15), S.293. Zum RATG *Dellisch*, ÖAnwBl 1992, S.872ff., zu den AHR *Klicka*, ÖRdW 1993, S.298ff.